Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 42 (1980)

Heft: 2

Rubrik: Signalisierung und Beleuchtung von Zusatzgeräten auf

landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Signalisierung und Beleuchtung von Zusatzgeräten auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

In der Nummer 1/80 der «Schweizer Landtechnik» haben wir mit verschiedenen

Schematas die für die erwähnte Signalisierung und Beleuchtung massgebenden Vor-

Abb. 1: Mit dem schwarz/gelben Brett werden gleichzeitig die Gerätebreite markiert und die spitzen Zinken des Zustreichrechens abgedeckt. Der Signalkörper muss bei einem Überhang von mehr als 1 m angehängt werden. Die weit

aussen angebrachte Beleuchtung ist zugleich

Markierlicht.



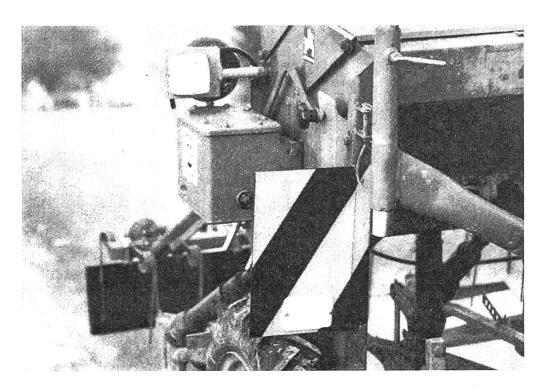


Abb. 2: Die schwarz/gelben Streifen können auf flachen Maschinenteilen oder auf Blechtafeln aufgemalt oder aufgeklebt werden.

Abb. 3: Der Spurmarqueur muss wegen seiner schneidenden Kante abgedeckt oder entfernt werden.





Abb. 4:
Für die Markierung der
Gerätebreite genügen die
Tafeln mit den schwarz/
gelben Streifen und den
Rückstrahlern. Da der
Krümler keine scharfen
Kanten aufweist, muss er
nicht abgedeckt werden.
Der Überhang ist mit dem
Signalkörper markiert.

schriften erläutert. In dieser Nummer möchten wir nun an zwei Beispielen zeigen, wie die vorschriftsgemässe Ausrüstung aussehen kann.

Dabei ist zu beachten, dass durch die Kreiselegge die Schluss-Blinklichter des Zugfahrzeuges nicht verdeckt werden. Die Egge muss in diesem Fall nur bei Dunkelheit und wenn die Witterung es erfordert, beleuchtet werden. Dazu genügen auch zwei nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtende Batterielampen.

Abb. 5:
Die Schluss-Blinklichtanlage ist für verschiedene
Zusatzgeräte verwendbar.
Durch entsprechende
Halterungen ist dafür gesorgt, dass das linke Element nicht mit dem Rechten vertauscht werden
kann.

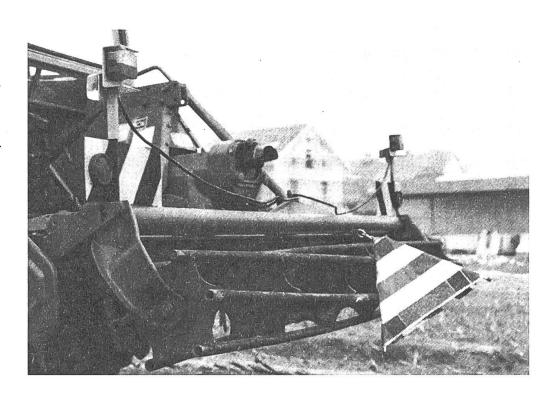




Abb. 6: Die Beleuchtung ist soweit aussen angebracht, dass sie zugleich die Aufgabe des Markierlichtes erfüllt.

Bei der Sämaschine sind die Lichter des Traktors verdeckt. Es sind deshalb nachts und wenn die Witterung es erfordert, entsprechende Ersatzvorrichtungen anzubringen.

In der Nummer 3/80 der «Schweizer Land-

technik» werden wir Ausrüstungsbeispiele von Heuerntemaschinen und Pflügen zeigen.

> SVLT, Technischer Dienst Werner Bühler